

Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2020

Verbandsgemeinden: Neckertal, Hemberg, Oberhelfenschwil

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	2
2. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten	2
3. Pensionstaxe	2
4. Allfällige Zuschläge pro Tag	2
5. Pflege- und Betreuungstaxen	3
6. Nebenleistungen	4
7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall	4
8. Abzüge, Rückvergütungen	5
9. Pflichten der Bewohner	5
10. Fakturierung	5
11. Zahlungsbedingungen	5

1. Grundsatz

Grundlage für die Taxordnung bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Neckertal und der Liebenau Schweiz gemeinnützige AG als Betreiberin des Seniorenheim Neckertal. Für die Preisgestaltung sind die Kostenrechnung - im Rahmen der kantonalen Vorgaben - sowie Empfehlungen von CURAVIVA St. Gallen massgebend.

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages.

2. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Morgen-, Mittag- und Abendessen
- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Beleuchtung, usw.
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Apparat, Gebühren und Taxen)
- Besorgung der Wäsche (persönliche, waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Wöchentliche Raumpflege
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der Immobilien und Mobilien
- Verwaltung und Hauswartung
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Aktivierung

3. Pensionstaxe

Leistungen	Tagespreis
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo	CHF 130.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo doppelt belegt pro Person	CHF 114.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo Wohngruppe Necker	CHF 135.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo doppelt belegt / Person (WG Necker)	CHF 119.00

4. Allfällige Zuschläge pro Tag

- Zuschlag a) CHF 10.00
Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre in einer Verbandsgemeinde hatten
- Zuschlag b) CHF 12.00
Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre im Kanton St. Gallen hatten
- Ferienbettzuschlag pro Person und Tag CHF 15.00

5. Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Während der Beobachtungszeit von zwei Wochen wird der Pflege- und Betreuungsbedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflorgetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Pflorgetaxen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege- und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen. Gemäss neuer Finanzierung der Pflegekosten, gültig ab 01.01.2020, werden an die Pflorgetaxen Beiträge von der öffentlichen Hand ausgerichtet. Der Betreuungsbedarf geht zu Lasten der Bewohnenden.

Pflege-Stufe	Beitrag Krankenversicherer	Beitrag Öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
	Tagespauschale für Pflege nach KVG	Pflegefinanzierung Gemeinden	Tagespauschale für Pflege	Tagespauschale für Betreuung	Total Bewohner *
1	9.60	0.00	4.40	30.75	35.15
2	19.20	0.00	19.80	30.75	50.55
3	28.80	12.20	23.00	32.35	55.35
4	38.40	28.10	23.00	32.35	55.35
5	48.00	43.50	23.00	33.20	56.20
6	57.60	58.90	23.00	33.20	56.20
7	67.20	75.30	23.00	34.80	57.80
8	76.80	90.70	23.00	34.80	57.80
9	86.40	106.10	23.00	34.80	57.80
10	96.00	121.50	23.00	34.80	57.80
11	105.60	136.90	23.00	33.60	56.60
12	115.20	152.30	23.00	33.60	56.60

* plus Pensionstaxe, allfällige Zuschläge und Nebenleistungen

6. Nebenleistungen

Nicht in den Pensionstaxen oder in den Pflorgetaxen enthaltene Leistungen werden zu folgenden Ansätzen oder nach Aufwand in Rechnung gestellt:

■ Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	5.00
■ Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Hilfsmittel, ärztlich verordnete Diäten		
■ Getränke, die in der Grundtaxe nicht enthalten sind		
■ Verpflegung und Getränke für Gäste		
■ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus		
■ Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, Optiker usw.	CHF	60.00 / Std.
plus effektiv gefahrene Km	CHF	0.70 / km
■ Coiffeur, Pédicure		
■ Näharbeiten, Flickten der persönlichen Wäsche	CHF	60.00 / Std
■ Kennzeichnung der persönlichen Wäsche	CHF	0.60 / Stk.
■ Porti Post		
■ Telefongebühren und Gesprächstaxen pauschal Schweiz	CHF	15.00 / Mt.
■ RTV-Gebühren	CHF	4.40 / Mt.
■ Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnützung		
■ Pers. Aufträge an den Technischen Dienst	CHF	60.00 / Std.
■ Umzugs- und Entsorgungskosten bei Austritt nach Aufwand plus gefahrene Km		
■ Monatliche Briefpost-Nachsendung ausser Haus	CHF	10.00 / Mt.
■ Privathaftpflichtversicherung	CHF	2.00 / Mt.

7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall

■ Vor Eintritt ist eine Kautions der Pensionstaxe zu hinterlegen:		
– bei Kurz- resp. Ferientaufenthalten bis 14 Tage	CHF	1'500.00
– bei Dauerbewohnern (ab 14 Tagen)	CHF	8'000.00
Diese wird bei Austritt an die letzte Abrechnung angerechnet.		
■ Verlangt der Gesundheitszustand einen Übertritt in eine andere Wohngruppe, muss das bisherige Zimmer innert 7 Tagen frei gegeben werden. Ansonsten ist bis zur Räumung des Zimmers die doppelte Grundtaxe zu entrichten.		
■ Unkostenbeitrag für Reinigung bei Austritt	CHF	150.00
■ Unkostenbeitrag bei Todesfall im Heim	CHF	300.00
■ Bei Todesfall wird die Grundtaxe für 10 Tage über den Todestag hinaus verrechnet vorausgesetzt, dass die Zimmerräumung in dieser Zeit erfolgte.		

8. Abzüge, Rückvergütungen

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird eine Verpflegungspauschale von CHF 12.00 pro Tag rückvergütet. Für Abreise- und Rückreisetag werden die vollen Kosten verrechnet. Für ganztägige Abwesenheiten werden keine Pflegeleistungskosten verrechnet.

9. Pflichten der Bewohner

- Kranken- und Unfallversicherung
- Anträge für Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung, usw. (Hilfestellung durch Beratungsstelle PRO SENECTUTE Wil & Toggenburg)
- Kontakte mit Ämtern und Behörden
- Zahlungs- und Bankverkehr

10. Fakturierung

Die Pensionstaxen für den vergangenen Monat werden in der Regel in der ersten Hälfte des Folgemonats in Rechnung gestellt. Es ist möglich, dass zusätzliche Aufwendungen etc. erst auf der folgenden Rechnung fakturiert werden. Vor Eintritt ist dem SENIORENHEIM NECKERTAL eine Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht für das Lastschriftverfahren zu erteilen.

11. Zahlungsbedingungen

Die ausgestellten Rechnungen sind 20 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Das Heim behält sich vor, für verspätete Begleichung einen Verzugszins zu verlangen.

Brunnadern, im Oktober 2019

Liebenau Schweiz gemeinnützige AG

SENIORENHEIM NECKERTAL



Roman Strübi
Heimleitung



Renate Klein
Geschäftsführung